



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

Presseinfo August 2018 – 3

## **Private Zuzahlungen zum Firmenwagen Minderung des geldwerten Vorteils**

---

Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen und diesen auch privat nutzen dürfen, werden mitunter vom Arbeitgeber an den Kosten für diese Privatfahrten beteiligt. Zahlt der Arbeitnehmer für die Nutzung des Firmenwagens für private Fahrten, Fahrten zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ein Nutzungsentgelt, mindert diese den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. „Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um ein sogenanntes Nutzungsentgelt handelt“, erläutert Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Ein solches Nutzungsentgelt liegt vor, wenn eine zu zahlende Monatspauschale, eine Kilometerpauschale oder ein Zuzahlungsbetrag zu den Leasingraten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart wurde. Übernimmt der Arbeitnehmer ganz oder teilweise einzelne Kraftfahrzeugkosten, ist auch hierin ein solches Nutzungsentgelt zu sehen. „Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer die selbst getragenen Kosten umfassend darlegen und belastbar nachweisen kann“, erklärt Nöll. Belastbare Nachweise sind zum Beispiel Kassenbelege und Rechnungen. Außerdem muss es eine arbeitsvertragliche oder eine andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage geben, die die Übernahme von Kosten zum Firmenwagen regelt. Ist das alles gegeben, kann der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens sogar bis auf 0 Euro vermindert werden. „Allerdings ist eine weitergehende Reduzierung nicht möglich. Das heißt, wenn höhere Zuzahlungen zur Nutzung geleistet werden, als ein geldwerter Vorteil entstehen würde, ist der übersteigende Betrag steuerlich nicht nutzbar“, erklärt Nöll. Dies sollte unbedingt beachtet werden, wenn Nutzungsentgelte für die Privatnutzung des Firmenwagens vereinbart werden.